

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates Landkreis Rostock

Aufgrund der §§ 89 und 92 i.V.m. § 5 Abs. 3 bis 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 13. November 2015 (GVOBl. M-V S. 463) und des § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock wird durch Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 04.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates Landkreis Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

„Auf Grundlage der §§ 89 und 92 i.V.m. § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (VOBl. M-V 2011, S. 777)), des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 13. November 2015 (GVOBl. M-V, S. 463) und des § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock wird nach der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 08.05.2019 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Kreissenorenbeirat wird gegenüber dem Kreistag durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.“

Artikel 3

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit und der finanziellen Mittel kann der Beirat mit Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrates durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.“

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Landkreis unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Kreissenorenbeirates administrativ.“

Artikel 4

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand bekommt für die Leitungstätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden	= 300,00 €
für die 1. stellv. Vorsitzende oder den 1. Stellv. Vorsitzenden	= 225,00 €
für die 2. stellv. Vorsitzende oder den 2. stellv. Vorsitzenden	= 200,00 €
für die Schriftführerin oder den Schriftführer	= 125,00 €

Die Mitglieder des Beirates, die nicht dem Vorstand angehören, erhalten eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.“

§ 8 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Sicherstellung der Geschäftsführung, für Fahrtkosten und für sonstige Beiratsarbeit einzusetzen.“

Artikel 5

§ 9 wird um einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder für den Landessenorenbeirat für die Dauer der Wahlperiode.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 12.12.2019

Sebastian Constien
Landrat



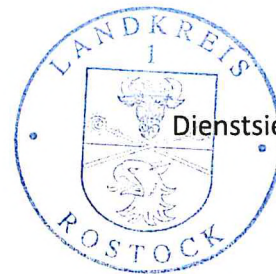
Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 12. 12. 2019



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel